

**Gründung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zum 1. Januar 2027 -
Betriebssatzung mit Bestellung der Betriebsleitung sowie Bildung des Betriebsausschusses**

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	02.07.2026	2	N	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2026	27	N	Vorberatung
Gemeinderat	28.07.2026	25	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung wird zum 1. Januar 2027 gegründet (Grundsatzbeschluss Gemeinderat vom 17. Dezember 2024).

Der Gemeinderat beschließt darüber hinaus nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen sowie im Haupt- und Finanzausschuss

- Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung (Anlage 1 und 1a). Nicht wesentliche Änderungen an der Betriebssatzung dürfen noch vorgenommen werden.
- Die Ernennung von Frau Heike Weißer zur ersten Betriebsleiterin und Herrn Stephen Kemper zum zweiten Betriebsleiter.
- Die Bildung eines Betriebsausschusses Eigenbetrieb Stadtentwässerung mit der unter Punkt 4 dargestellten Sitzverteilung der Fraktionen.
- Die Zuordnung des Eigenbetriebs zum Dezernat 6 als Teil des Tiefbauamtes.
- Dass der Eigenbetrieb gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 EigBG nicht mit Stammkapital ausgestattet wird.
- Den Auftrag an die Verwaltung, sämtliche Maßnahmen und notwendigen Schritte zur Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse vorzunehmen.
- Der Gemeinderat beauftragt das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage von § 112 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) mit der Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sowie mit der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☒ Nein ☐	
☐ Investition ☒ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: 1.500.000 Euro Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Euro Jährlicher Ertrag: Die Kosten sind gebührenfähig
Finanzierung ☒ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☒	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridortheema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit

Erläuterungen

1. Einleitung

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 beschlossen, den Bereich Stadtentwässerung zum 1. Januar 2027 in einen Eigenbetrieb umzuwandeln.

Hintergrund dieser Umwandlung ist das Ziel, die Stadtentwässerung zu einem nachhaltigen, zukunftsfähigen sowie effizientem Dienstleistungsunternehmen weiterzuentwickeln, um den gesetzlichen Anforderungen und umfangreichen Zukunftsaufgaben der Abwasserbeseitigung gerecht zu werden.

Darüber hinaus ist die Änderung der Betriebsform notwendig, um das geplante Investitionsvolumen der Umsetzung der Strategie für das klimafreundliche Klärwerk 2035+ in Höhe von circa 350 Mio. € in den nächsten 10 bis 15 Jahren realisieren zu können.

In Zusammenarbeit mit einer extern beauftragten juristischen sowie unternehmens- und wirtschaftsrechtlichen Beratung wurden im Anschluss an den gefassten Grundsatzbeschluss die wesentlichen Tätigkeitsfelder definiert und die daraus entstandenen Aufgabenpakete erarbeitet.

Hauptbestandteil bilden hierbei die Konzeption einer gesetzmäßigen Betriebssatzung, die Umstellung des Rechnungswesens gemäß der handelsrechtlichen Eigenbetriebsverordnung (EigBVO-HGB) sowie die Aufstellung eines Wirtschaftsplans und Gebührenkalkulation auf Grundlage des entwickelten Rechnungswesens.

Die weiteren Hintergrundinformationen zur Ausgangssituation und Aufgabenstellung können der Gemeinderatsvorlage vom 17. Dezember 2024 mit der Vorlagen-Nr.2024/1211 (Änderung der Betriebsform des Bereichs Stadtentwässerung in einen Eigenbetrieb) entnommen werden.

2. Geplante Änderung der Hauptsatzung

Für den Eigenbetrieb soll ein Betriebsausschuss gebildet werden. Es ist daher vorgesehen, die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe im Laufe des Jahres 2026 in Bezug auf den Eigenbetrieb Stadtentwässerung zu ergänzen und in einer gesonderten Beschlussvorlage vorzulegen.

Anpassungsbedarf besteht hierbei in § 3 Absatz 1 und 5 der Hauptsatzung, in welchem der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs als beschließender Ausschuss ergänzt wird. Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses wird in 11 c der künftigen Hauptsatzung geregelt.

Zwingende Änderungen der Entwässerungssatzung sowie der Entwässerungsgebührensatzung als Folge der Betriebsformänderung liegen nicht vor. Aufgrund der rechtlichen Unselbstständigkeit des Eigenbetriebes sowie des inhaltlichen Regelungsinhalts dieser Satzungen sollen die rein sprachlichen Anpassungen perspektivisch bei ohnehin notwendigen Änderungen der Satzungen eingearbeitet werden.

3. Betriebssatzung des Eigenbetriebs (Anlage 1 und 1a)

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und regelt die wesentlichen Grundlagen des Eigenbetriebs, insbesondere die Organe und Zuständigkeiten.

Zweck des Eigenbetriebes ist:

1. Der Eigenbetrieb hat das im Gemeindegebiet der Stadt Karlsruhe anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) gemäß der Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung) in der jeweils aktuellen Fassung zu beseitigen (Abwasserbeseitigung).
2. Die Abwasserbeseitigung umfasst die Sammlung und Zuleitung des Abwassers zu den Abwasserbehandlungsanlagen sowie die Reinigung des Abwassers in den Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich aller in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten, insbesondere der Behandlung und Verwertung des anfallenden Klärschlamms sowie labortechnischer Analysen.
3. Der Eigenbetrieb plant, errichtet, betreibt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen. Er betreibt eine kontinuierliche strategische Planung mit dem Ziel, die öffentlichen Abwasseranlagen zu optimieren und zu modernisieren.
4. Der Eigenbetrieb führt alle zum Vollzug der Entwässerungssatzung erforderlichen Maßnahmen der Stadt Karlsruhe durch. Er erhebt Gebühren und Beiträge, wenn dies in der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist und erlässt die dafür erforderlichen Verwaltungsakte.
5. Der Eigenbetrieb kann im Bereich der Abwasserbeseitigung auch Leistungen für andere Gemeinden und Gemeindeverbände im Umland von Karlsruhe erbringen, sofern er hiermit beauftragt wird. Dazu gehört insbesondere die Reinigung des in anderen Gemeinden angefallenen Abwassers in den Kläranlagen des Eigenbetriebs.
6. Die Aufgabenstellung des Eigenbetriebs umfasst alle seinen Betriebszweck fördernden oder wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte, insbesondere wenn diese dazu dienen, die vorhandenen technischen Einrichtungen wirtschaftlicher zu betreiben oder zu nutzen, wie beispielsweise die Durchführung von Indirekteinleiterkontrollen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
7. Der Eigenbetrieb kann auf transparenter Grundlage (Leistungskatalog, Leistungsvereinbarung) Leistungen für andere Stellen der Stadt erbringen und Leistungen von anderen Stellen der Stadt beziehen.

Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

Mit dem Beschluss der Betriebssatzung wird der Bereich Stadtentwässerung zum Stichtag 1. Januar 2027 in einen Eigenbetrieb umgewandelt, welcher unter der Bezeichnung Stadtentwässerung Karlsruhe (SEKA) tätig wird.

4. Bildung eines Betriebsausschusses

In den Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtentwässerung sind 14 gemeinderätliche Mitglieder zu bestellen. Gemäß der Betriebssatzung ist der Betriebsausschuss einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Quartal einberufen werden.

Nach dem System Saint Laguë/Schepers entfallen auf die GRÜNEN 4 Sitze, auf die CDU 3 Sitze, auf die SPD 2 Sitze, auf die Zählgemeinschaft von FDP/FW, KAL und FÜR 2 Sitze, auf die Zählgemeinschaft von Volt und Die Partei 1 Sitz, auf die AfD 1 Sitz und auf DIE LINKE 1 Sitz.

Die konkrete Besetzung des Betriebsausschusses und Bestellung der einzelnen Personen sowie deren Stellvertretern aus den Fraktionen erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem durch die Neufassung der Hauptsatzung der Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtentwässerung eingerichtet wird. Zur Besetzung und Bestellung der ordentlichen sowie stellvertretenden Mitglieder werden die Fraktionen gesondert benachrichtigt.

Die Leitung des Betriebsausschusses wird durch die Beigeordnete oder den Beigeordneten des Dezernates 6 erfolgen.

5. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung soll aus zwei Betriebsleitenden bestehen. Die Betriebsleitenden sind jeweils nach außen einzelvertretungsberechtigt. Die Zuständigkeiten und jeweiligen Aufgabenbereiche der beiden Betriebsleitungen werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Zur ersten Betriebsleiterin wird die amtierende Leiterin des Tiefbauamts, Frau Heike Weißer, bestellt. Diese erfüllt als Diplom-Bauingenieurin mit langjähriger Erfahrung unter anderem als Leiterin der Abteilung Wasserwirtschaft sowie Leiterin des Fachbereichs Tiefbau der Stadt Tübingen und seit Dezember 2025 als Leiterin des Tiefbauamtes in geeigneter Form die Anforderungen an die Leitung des Eigenbetriebs.

Zum zweiten Betriebsleiter wird Herr Stephen Kemper bestellt. Dieser erfüllt als Diplom-Chemieingenieur mit langjähriger Erfahrung im Energiesektor und Anlagenbau sowie als Abteilungsleitung des Klärwerks Karlsruhe und seit August 2022 Leitung des Bereichs Stadtentwässerung ebenso die Anforderungen an die Leitung des Eigenbetriebs. Darüber hinaus war auch er seit Beginn in leitender Funktion in das Projekt eingebunden.

6. Zuordnung

Organisatorisch und wirtschaftlich ist der Eigenbetrieb ein verselbstständigter Teil der Stadt Karlsruhe (Sondervermögen gemäß § 96 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 EigBG) und wird daher nicht im Kernhaushalt der Stadt, sondern separat abgebildet. Die Tarifbindung für die Beschäftigten der Stadt bleibt erhalten, so dass sich für die Beschäftigten diesbezüglich keine Änderungen ergeben.

Der Eigenbetrieb wird, wie bisher als Teil des Tiefbauamtes, dem Dezernat 6 zugeordnet. Der Dezernatsverteilungsplan wird entsprechend angepasst

Durch die Ausgliederung der Stadtentwässerung in einen Eigenbetrieb soll sich an der bewährten Zusammenarbeit der Stadtentwässerung mit den (anderen) Sachgebieten des Tiefbauamts, den anderen Ämtern der Kernverwaltung und anderen Eigenbetrieben der Stadt im Grundsatz nichts ändern.

Es sollen nur punktuelle Anpassungen vorgenommen werden, wo dies ausgehend vom Projektauftrag nach den Ergebnissen der zuständigen Arbeitsgruppe sinnvoll erscheint, um dem Eigenbetrieb die gewünschte Eigenständigkeit und Flexibilität zu verleihen. Dies betrifft insbesondere das interne und externe Rechnungswesen und damit die Schnittstellen zur Kämmerei. Im Übrigen, insbesondere bei der Personalverwaltung, bleibt es beim Status quo. Die notwendigen Rechtsgrundlagen für den künftigen Leistungsaustausch werden durch Organisationsverfügungen und/oder Leistungsvereinbarungen geschaffen. Die Entscheidungskompetenz liegt gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 GemO beim Oberbürgermeister (innere Organisation der Verwaltung).

7. Stammkapitalausstattung

Der Eigenbetrieb wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 EigBG nicht mit Stammkapital ausgestattet.

Anlagen

Anlage 1 und 1a Betriebssatzung mit Anlage Wertgrenzen

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung wird zum 1. Januar 2027 gegründet (Grundsatzbeschluss Gemeinderat vom 17. Dezember 2024).

Der Gemeinderat beschließt darüber hinaus nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen sowie im Haupt- und Finanzausschuss,

- Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung (Anlage 1 und 1a). Nicht wesentliche Änderungen an der Betriebssatzung dürfen noch vorgenommen werden.
- Die Ernennung von Frau Heike Weißer zur ersten Betriebsleiterin und Herrn Stephen Kemper zum zweiten Betriebsleiter.
- Die Bildung eines Betriebsausschusses Eigenbetrieb Stadtentwässerung mit der unter Punkt 4 dargestellten Sitzverteilung der Fraktionen.
- Die Zuordnung des Eigenbetriebs zum Dezernat 6 als Teil des Tiefbauamtes.
- Dass der Eigenbetrieb gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 EigBG nicht mit Stammkapital ausgestattet wird.
- Den Auftrag an die Verwaltung, sämtliche Maßnahmen und notwendigen Schritte zur Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse vorzunehmen.
- Der Gemeinderat beauftragt das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage von § 112 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) mit der Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sowie mit der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen.